

Kampf gegen Diskriminierung 2.0

Die derzeitige landesweite «Antidiskriminierungskampagne» bezweckt eine Sensibilisierung des Erkennens von Diskriminierung. Sie will uns, völlig zu Recht, mit einem Verweis auf den § 283 des Strafgesetzbuches «einbläuen», dass Diskriminierung eine ernste Sache ist und strafrechtlich verfolgt wird. So weit, so gut.

Einerseits ist Diskriminierung also per Gesetz verboten. Andererseits beinhalten unsere Gesetze Diskriminierungen. Diese Ambivalenz der Gesetzgebung spiegelt die gesellschaftliche und temporale Prägung des Diskriminierungs-

begriffes. Zudem erfährt die Definition des Diskriminierungsbegriffs Veränderungen durch die Verschiebung von Deutungshoheiten. Die statische Definition der Sittlichkeit durch die Kirche ist eine andere als diejenige gesellschaftlichen Entwicklungen offener gegenüberstehender weltlicher «Instanzen». Die weltliche Definition des Diskriminierungsbegriffes ist ein der Wandlung stark unterworfenes Konzept, das in seiner Peripherie auch dem Zeitgeist geschuldet und subjektive Ausprägungen erfährt. Bis auf einen unantastbaren «Kerngehalt» ist die Frage, was als diskrimi-

nierend gilt, Ansichtssache und verhandelbar.

Das zeigt auch die Gesetzgebung. Die traditionell und definitionsgemäss «diskriminierende» Ehegesetzgebung ist ein Beispiel. Auch wenn ihm, o tempora, o mores, ein Partnerschaftsgesetz für gleichgeschlechtliche Paare zur Seite gestellt wurde, ward dadurch die Diskriminierung, die das christlich-katholisch geprägte Konstrukt der Ehe zwingend mit sich bringt, natürlich nicht beseitigt. Das zeigt, wie eine offene Diskriminierung bei entsprechender sozio-kultureller Prägung der Gesellschaft fortbestehen kann und auch

nicht als verbotene Diskriminierung angesehen wird.

Was nun mit dem Ehegesetz anstellen? Dessen inhärente Diskriminierung wird von vielen als Ausprägung unserer christlich-abendländischen Werte haltung gesehen. Gilt das als Rechtfertigung für Diskriminierung? Wohl kaum, auch wenn man nicht gleich an § 283 StGB denkt. Aber von einer staatlich autorisierten Diskriminierung zu sprechen, ist auch nicht falsch.

So wird denn die «Ehe für alle» auch hierzulande kommen (müssen), eine entsprechende Motion liegt bereits vor. Und dabei darf bitte nicht

vergessen werden, dass das heutige Ehegesetz auch ohne «Öffnung für alle» völlig veraltet und für Ehegatten, ob während oder bei Auflösung der Ehe, diskriminierend ist. Korrekturen sind überfällig und mit einer blossen «Öffnung für alle» ist es nicht getan.

Der heuer anstehende 50. Geburtstag des Ehegesetzes wäre ein guter Zeitpunkt, das Projekt rasch voranzutreiben. Und dabei ist zu überlegen, das kommende «Ehegesetz für alle» zwecks Vermeidung von Irreführung und Missverständnissen nicht mehr Ehegesetz, sondern Partner-

schaftsgesetz (für alle) zu nennen.



Christoph Büchel
Wilhelm & Büchel Rechtsanwälte

WB

RECHTSANWÄLTE

Wilhelm & Büchel